

Infoblatt für Schildkrötenhalter mit Musterfotodokumentation

1. Besitz/Haltung/Anmeldung (siehe Formblätter „Meldebogen“ und „Haltererklärung“)

a) Meldepflicht: Es besteht gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung eine Halterverpflichtung zur unverzüglichen Tieranmeldung bei der örtlich zuständigen Artenschutzbehörde. Die Anzeige/Meldung muss schriftlich erfolgen und Angaben zur genauen Tierart, Anzahl, Geschlecht, Alter und zur legalen Herkunft (besonders geschützte Tiere: Züchterbescheinigung /Herkunftsnachweis, streng geschützte Tiere: EU-Bescheinigung) sowie die Kennzeichnung der Tiere enthalten.

b) Haltererklärung: Der Halter hat Angaben darüber zu machen, dass er über ausreichende Kenntnisse und über Einrichtungen zur Haltung und Pflege gemäß den tierschutzrechtlichen Vorschriften verfügt (§ 7 Abs. 1 BArtSchV).

c) Minderjährige: „Gehören“ die Tiere minderjährigen Kindern, ist einer der Erziehungsberechtigten als Halter anzugeben. Dieser ist für das Wohl des Tieres und für alle behördlichen Meldungen verantwortlich.

d) weitere Meldungen: Im Verlauf der Tierhaltung müssen jegliche weitere Änderungen gemeldet werden (z.B. Verkauf, Schenkungen, Nachzuchten, Tod des Tieres oder Standortänderungen wegen Umzug). Beim Tod eines Tieres ist die EU-Bescheinigung im Amt abzugeben.

2. Warum müssen Fotodokumentationen vom Halter eigenverantwortlich weitergeführt werden?

Besonders und streng geschützten Tiere müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet werden. Da für junge Schildkröten eine Transponder-Kennzeichnung (Chip) ausscheidet, ist eine Fotodokumentation zur Kennzeichnung zulässig (§§ 12 und 13 BArtSchV). Diese muss regelmäßig ergänzt werden, denn die Panzerzeichnung unterliegt wachstumsbedingt besonders in den ersten Lebensjahren der Tiere einer stetigen Veränderung. Es muss gewährleistet sein, dass die Identität des Tieres jederzeit anhand der Fotos nachgewiesen werden kann.

3. Zeitrahmen für Fotodokumentationen nach derzeitigem Rechtsstand:

- Im Schlupfjahr nach dem Schluss der Bauchnähte 1x
- im 2. Jahr 2x (im Frühjahr nach der Winterruhe und im Herbst)
- ab dem 3. Jahr immer 1x jährlich (im Frühjahr oder Herbst)
- Ausgewachsene Tiere ab einem Gewicht von 500g nur noch alle 5 Jahre

4. Art der Fotos und Vorlage des EU-Dokuments zur Bestätigung der aktualisierten Fotodokumentation

Für jedes Tier bitte 2 Farbfotos im **Format 9x13 cm** anfertigen und diese in die Anlageblätter der EU-Bescheinigungen mit Klebestift einkleben (**siehe Muster 1x Rücken und 1x Bauchpanzer**). Als Hintergrund Zentimeter-Papier verwenden (**Vordruck**). Die Fotografien müssen scharf und gut ausgeleuchtet und die Tiere vollständig abgebildet sein. Gewicht, Größe des Tieres und Aufnahmedatum bitte angeben.



Foto 9 cm breit und 13 cm hoch

Wichtig: Mögliche Folgen bei dauerhaft versäumter Fotodokumentationen

Falls durch das Fehlen von Fotodokumentationen eine Zuordnung des Tieres zum Dokument nicht mehr gegeben sein sollte kann dies zur Folge haben, dass die EU-Bescheinigung ungültig wird. **Wir legen daher allen Haltern dringend nahe zuverlässig und eigenverantwortlich die Fotodokumentationen auf den Anlageblättern der EU-Bescheinigung fortzuführen und dann das ergänzte Dokument dem Amt zum Einsiegeln und zum Bestätigen vorzulegen (=kostenfrei).** Es ist nicht zulässig Anlageblätter zu entfernen, da diese Teil des Dokumentes sind.